

Beschluss des Gerichts vom 6. Juni 2023 — Spreewood Distillers/EUIPO — Radgonske gorice (STORK)

(Rechtssache T-433/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke STORK – Ältere nationale Wortmarke GOLDEN STORK – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2023/C 271/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Spreewood Distillers GmbH (Schleipzig, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Spieker und Rechtsanwältin D. Mienert)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch N. Lamsters und T. Frydendahl als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Radgonske gorice d.o.o. (Gornja Radgona, Slowenien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 10. Mai 2022 (Sache R 1782/2021-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 29.8.2022.

Klage, eingereicht am 13. März 2023 — Institut Jožef Stefan/Kommission

(Rechtssache T-134/23)

(2023/C 271/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Institut Jožef Stefan (Ljubljana, Slowenien) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Bochon)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung des Überprüfungsausschusses der Europäischen Kommission vom 3. Januar 2023, mit der sein auf die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EDF-2021-MCBRN-R im Rahmen des Programms des Europäischen Verteidigungsfonds hin eingereichter Vorschlag EDF-2021-MCBRN-R-CBRNDIM-101075036-PANDORA abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären, da die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und gegen die Begründungspflicht nach Art. 296 AEUV, den Grundsatz der guten Verwaltung und das Recht auf Anhörung verstoßen habe;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler:

- Das Gericht dürfe prüfen, ob die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Befugnisse einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe;
- die Beklagte habe in Bezug auf die fünf Dokumente, die als Anhang 6 für das gesamte PANDORA-Konsortium, dem auch der Kläger angehöre, übermittelt worden seien, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und sei daher zu Unrecht zu dem Ergebnis gelangt, dass der Vorschlag unvollständig und deshalb für unzulässig zu erklären sei.

2. Verstoß gegen die Begründungspflicht:

- Nach Art. 296 AEUV seien Rechtsakte mit einer Begründung zu versehen und nähmen auf die in den Verträgen vorgesehenen Vorschläge, Initiativen, Empfehlungen, Anträge oder Stellungnahmen Bezug;
- die in der angefochtenen Entscheidung angeführten Gründe reichten nicht aus, um es dem Kläger zu ermöglichen, die Erwägungen der Beklagten zu verstehen. Die angefochtene Entscheidung, in der die Ablehnung des Antrags begründet werde, lehne den Vorschlag in nur drei Sätzen umfassend ab;
- da die angefochtene Entscheidung keine klare und eindeutige Begründung enthalte, verstoße sie gegen Art. 296 AEUV.

3. Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung:

- Zu den gemäß der Unionsrechtsordnung in Verwaltungsverfahren gewährleisteten Rechten zähle insbesondere der Grundsatz der guten Verwaltung, der die Verpflichtung des zuständigen Organs umfasse, sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls zu untersuchen;
- gemäß dem Grundsatz der guten Verwaltung hätte die Beklagte vor Erlass der angefochtenen Entscheidung den Kläger um die Übermittlung weiterer Informationen ersuchen können. Dies gelte umso mehr, als alle erforderlichen Dokumente vom Kläger fristgerecht eingereicht worden seien, auch wenn noch Klarstellungen erforderlich gewesen sein sollten;
- nach dem Verfahren, das in ihrem Leitfaden für die Einreichung von Vorschlägen beschrieben sei, hätte die Beklagte das PANDORA-Konsortium kontaktieren sollen, wenn sie die Informationen in Anhang 6 der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für unzureichend befände;
- da sich die Beklagte nicht an ihre eigenen Leitlinien gehalten habe, habe sie zweifellos gegen den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen.

4. Verstoß gegen das Recht auf Anhörung:

- Das Recht auf Anhörung beruhe auf dem alten allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts, nach dem einer Person, deren Interessen durch eine Entscheidung einer öffentlichen Behörde spürbar berührt würden, die Gelegenheit geboten werden müsse, ihren Standpunkt darzulegen;
- im vorliegenden Fall stelle sich im Zusammenhang mit der angefochtenen Entscheidung die Frage nach der Verletzung des Rechts auf Anhörung. Denn erst anhand der angefochtenen Entscheidung habe der Kläger teilweise verstehen können, dass das Problem darin bestanden haben solle, dass die Angaben in Anhang 6 der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht ausreichend detailliert gewesen seien. Die angefochtene Entscheidung sei einer Zulässigkeitskontrolle jedoch nicht zugänglich gewesen, so dass der Kläger sich nicht habe verteidigen können;
- indem die Beklagte, wie dargelegt, im Hinblick auf Anhang 6 der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ihre eigenen Leitlinien ignoriert und das Prüfungsverfahren falsch durchgeführt habe, verstoße die angefochtene Entscheidung gegen das Recht des Klägers auf Anhörung.